

Nachteilsausgleich bei Stottern

Bundesland Hamburg



Eine Information der **Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V.**

Homepage: www.bvss.de • Email: info@bvss.de • Telefon: 0221-1391106

Die Grundvoraussetzung – für alle: Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrkräfte darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der behandelnden Therapieperson an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

Regelungen für den Nachteilsausgleich: [Hamburg](#)

Gesetzliche Grundlage?	§ 3 Absatz 3 Hamburgisches Schulgesetz sowie § 6 APO-GrundStGy und § 13 APO-AH sowie § 20 AO-SF.
An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?	Nein.
An Behindertenausweis gebunden?	Nein.
Nachweis? Was muss erbracht werden? - ärztliches Attest? - sprachtherapeutische Diagnose? - Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)	Soweit möglich erfolgt die Diagnostik für den Bedarf an Nachteilsausgleich schulintern. Bei der Festlegung konkreter Maßnahmen soll die Schule soweit als möglich im Einvernehmen mit den Eltern bzw. dem/der volljährigen Schüler/in handeln (lt. Handreichung „Nachteilsausgleich“ der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg).
Antrag erforderlich? - Falls ja: Antrag formlos oder formell?	Ein formloser Antrag ist nicht erforderlich, aber möglich, um die Schule auf den Bedarf des Schülers/der Schülerin hinzuweisen.
Vermerk in der Schülerakte?	Ja. Vermerke über Nachteilsausgleiche erfolgen im Schülerbogen sowie ggf. im Förderplan.
Im Zeugnis vermerkt?	Nein.
Auch für zentrale Prüfungen?	Ja, wenn die Schülerin/der Schüler bereits im Laufe der Schulzeit den Nachteilsausgleich erhalten hat. Die Prüfungsleitung bzw. der Vorsitz der Prüfungskommission bestimmt über den Nachteilsausgleich und seine Form.

Zusätzliche Information:

Das Stadtportal (<https://www.hamburg.de/inklusion-in-hamburgs-schulen-grundlagen-handreichungen/>) bietet Informationen, u.a. die „[Handreichung Nachteilsausgleich](#)“ der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg (April 2013).